

(Entwurfsstand : 15-11-2022)

## Satzung der „Dinklager Bürgerstiftung“

### Präambel

Das kulturelle und soziale Leben einer Stadt profitiert zu einem großen Teil vom bürgerschaftlichen Engagement, das auf humanen Werten wie Menschenwürde, persönliche Freiheit, Toleranz und Solidarität basiert. Dieses Engagement in unserer Stadt in Form von ehrenamtlicher Arbeit oder in Form von finanziellen Zuwendungen hat dazu bewogen, die „Dinklager Bürgerstiftung“ ins Leben zu rufen.

Die Bürgerstiftung will hiervon ausgehend erreichen, dass sich Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaftsunternehmen unter dem Aspekt des Gemeinwohls in der Stadt Dinklage aktiv für ihren Lebensmittelpunkt einsetzen. Sie fördert soziale und kulturelle Anliegen, die den Bürgerinnen und Bürgern in besonderer Weise am Herzen liegen und trägt so zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt Dinklage bei.

Als Instrument bürgerschaftlichen Engagements ist die Bürgerstiftung Ausdruck der Stärke und des Wachstums der Bürgergesellschaft in unserer Stadt. Sie führt Menschen zusammen, die sich aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtlich engagierte Bürger für eine sozial friedliche, umweltgerechte und kulturell vielfältige Kommune einsetzen. Dabei verbindet sie unbürokratisch Menschen, die Hilfe brauchen mit Menschen, die helfen wollen.

Die „Dinklager Bürgerstiftung“ will Hilfe zur Selbsthilfe geben und initiiert eine Vielzahl unterschiedlicher Projekte. Sie ist überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg.

Nach ihrem Selbstverständnis tritt die Bürgerstiftung weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt sie an, Pflichtaufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen. Sie möchte das kommunale Angebot ergänzen und vor allem mit modellhaften Initiativen und Projekten zukunftsfähige Strukturen schaffen sowie Innovationen auf den Weg bringen. Dabei ist sie auf die breite Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger durch persönliches und finanzielles Engagement angewiesen.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Dinklager Bürgerstiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Dinklage.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung**

(1) Zweck der Stiftung ist .

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs.2 Nr. 4 AO),
- b) die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- d) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
- e) die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
- f) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer (§ 52 Abs. 2 Nr.18 AO),
- g) die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO),
- h) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) und
- i) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

(2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte,
- die Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, auch von Körperschaften des öffentlichen Rechts, nach Maßgabe des § 58 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und
- verfolgen und die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.

(3) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen.

(4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

(5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen oder Förderungen vornehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Dinklage gehören.

## **§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

(5) Die Stifter und ihre Erben bzw. ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Gründungskapital in Höhe von (200.000 Euro) Barvermögen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

(3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, ist diese für den Stiftungszweck zu verwenden soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden soll.

(4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Kuratorium festzusetzenden Betrag mit seinem Namen als Namensfonds verbunden werden.

#### **§5 Stiftungsorganisation**

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

(3) Das Kuratorium kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

(4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Das Kuratorium legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang es Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 6 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens zehn Personen. Das erste Kuratorium wird durch die Stadt mit dem Stiftungsgeschäft bestimmt. Weitere Kuratoriumsmitglieder des ersten Kuratoriums können von den Mitgliedern des Kuratoriums einstimmig hinzugewählt werden.

(2) Die nachfolgenden Kuratorien sind wie folgt zu besetzen: Der Bürgermeister der Stadt Dinklage bestimmt nach Abstimmung mit dem Stadtrat der Stadt Dinklage vier Personen als Mitglieder des Kuratoriums. Weitere Kuratoriumsmitglieder können dann von den Mitgliedern des Kuratoriums einstimmig hinzugewählt werden.

(3) Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Dinklage ist kraft Amtes Mitglied im Kuratorium.

(4) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre und ist für alle Mitglieder einheitlich. Hinzugewählte Mitglieder gehören dem Kuratorium bis zum jeweiligen Ende der laufenden Amtszeit der übrigen Mitglieder an.

(5) Wiederbestimmungen und Wiederwahl ist möglich. Niemand - mit Ausnahme des Bürgermeisters (Abs. 2) - kann dem Kuratorium aber länger als zwölf Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zur Neubestimmung oder Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(6) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(7) Mitglieder des Kuratoriums können vom Kuratorium jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Kuratoriums oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Kuratoriumsmitglied Anspruch auf Gehör.

(8) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gem. §§ 86 i.V.m. 26 BGB. Das Kuratorium wird durch dem Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied gemeinsam vertreten.

(9) Das Kuratorium ist verpflichtet, über das Vermögen sowie Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen und Fonds ist gesondert Buch zu führen. Der Kuratoriumsvorsitzende berichtet dem Stadtrat auf der letzten im Kalenderjahr stattfindenden Stadtratssitzung über die Tätigkeit der Stiftung.

(10) Das Kuratorium führt die Stiftung. Mitglieder des Kuratoriums können nicht hauptamtlich für die Stiftung tätig sein.

### **§7 Beschlussfassung des Kuratoriums**

(1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Fall der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht.

(2) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Das Kuratorium muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums beantragt wird.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

(4) Ist das Kuratorium nicht im Sinne des Abs. 3 beschlussfähig, so hat der Vorsitzende des Kuratoriums – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 10 Tagen auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf. Das Kuratorium ist bei dieser Sitzung unabhängig der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums.

(6) Beschlüsse, die weder eine der Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch auf sonstigen Wege elektronischer Kommunikation (z.B. per E-Mail, Videokonferenz) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums diesem Verfahren zustimmen.

(7) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

### **§ 8 Änderung der Satzung**

(1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.

(2) Änderungen der Satzung sind durch Kuratoriumsbeschluss mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 9 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss / Vermögensanfall**

(1) Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 8 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Dinklage. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des § 2 dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, soweit es sich um den zugestifteten Anteil am Stiftungskapital handelt.

### **§ 10 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 11 Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 12 Stiftungsaufsicht; In-Kraft-Treten**

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.

(2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung durch die Stiftungsbehörde, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig diese Satzung in Kraft.

Dinklage, den

Stadt Dinklage